Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8994.) Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) in Kraft tritt. Vom 25. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 25 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) tritt mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Scholz.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1884.

(Nr. 8995.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1884, betreffend die Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes von demselben Tage über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahnunternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Mai d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß vom 1. Juli d. J. ab:

1) für die Verwaltung des Berlin-Hamburger einschließlich des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmens eine unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde, welche in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, in Berlin unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn" errichtet,

2) das Tilsit-Insterburger Eisenbahnunternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, und das Oels-Gnesener Eisenbahnunternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter diesen Behörden zu je einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt

wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Mai 1884.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.